

Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung:

Stadt Pasewalk
Die Bürgermeisterin
Haußmannstraße 85
17309 Pasewalk

Standesamt Pasewalk
Am Markt 12
17309 Pasewalk

Tel.: 03973/251-0
E-Mail: standesamt@pasewalk.de

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragte der Stadt: Frau Neideck
Tel.: 03973/251-123
E-Mail: sylvia.neideck@pasewalk.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Zweck ist die Beurkundung von Personenstandsfällen, Erstellen von Urkunden aus den Registereintragungen, statistische Auswertung

Rechtliche Voraussetzungen sind: Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung, Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens, Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Namensänderungsgesetz, Staatsangehörigkeitsgesetz, Landespersonenstandsausführungsgesetz, Landespersonenstandsverordnung M-V, Kommunalverfassung M-V

Speicherdauer:

Vorgangsdaten zur Erstellung von Beurkundungen werden lokal automatisiert nach 365 Tagen (12 Monate) gelöscht.

Weitere Speicherfristen:

- Beurkundungen und Hinweisintragungen im Geburtenregister 110 Jahre ab Erstbeurkundung
- Beurkundungen und Hinweisintragungen im Eheregister 80 Jahre ab Erstbeurkundung
- Beurkundungen und Hinweisintragungen im Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre ab Erstbeurkundung
(Begründung nur bis 30.09.2017 möglich)
- Beurkundungen und Hinweisintragungen im Sterberegister 30 Jahre ab Erstbeurkundung
- Vaterschaftsanerkennungen¹
- Zustimmungserklärungen¹
- Kirchnaustritte¹
- alle Formen der Namensklärungen¹
- Eheschließungszeugnisse¹
- Anträge auf Befreiung von der Beibringungspflicht eines Eheschließungszeugnisses
- Anerkennungen ausländischer Entscheidungen in Familiensachen¹

¹ sofern diese Beurkundungen und Anträge nicht Bestandteil der Register des Standesamtsbezirkes sind, ist hier nur die gesetzlich vorgeschriebene Weitergabe der Daten an die Behörden und Institutionen betroffen

Empfänger der personenbezogenen Daten können aufgrund regelmäßiger oder sonstiger Datenübermittlung sein:

- Standesämter
- Meldebehörden
- Familien- und Vormundschaftsgerichte
- Jugendämter
- Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten
- Finanzämter
- Personenstandsgerichte und Landesjustizverwaltung
- Statistische Landesämter
- Kirchen- und Religionsgemeinschaften
- bei ausländischen Staatsangehörigen die zuständigen Botschaften und Konsulate
- Zentrales Testamentsregister
- Privatpersonen / Behörden und Institutionen auf Antrag, wenn ein rechtliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird
- Standesamtsaufsicht / Verwaltungsbehörde gem. § 107 FamFG
- Kommunale Kassenprogramme (für die Gebührenerhebung)

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheit der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Mecklenburg-Vorpommern ist die zuständige Aufsichtsbehörde der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern.

**Information nach Artikel 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)***

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständige Fachabteilung (Ansprechpartner/In, Kontaktdaten)
Stadt Pasewalk	Standesamt Pasewalk
Bürgermeisterin Frau Nachtweih	Am Markt 12
Straße Haußmannstraße 85	Frau Lemke/Frau Pagel/ Herr Köppen
17309 Pasewalk	Telefon: 03973 251239/138/139...
Internetseite: www.pasewalk.de	E-Mail: standesamt@pasewalk.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:	
Frau Neideck	
Telefon: 03973 251123	
E-Mail: sylvia.neideck@pasewalk.de	
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo- MV	Telefon: 0385 / 77 33 47-51
Eckdrift 103, 19061 Schwerin	E-Mail: datenschutz@ego-mv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zwecke:

- Verarbeitung von Registereintragungen (Abruf, Erstellung, Fortschreibung) bei Eheschließungen, Sterbefällen und Geburten
- Erstellung von Urkunden aus den Registereintragungen
- statistische Auswertung

* DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ab 25.05.2018

Rechtsgrundlagen:

- Personenstandsgesetz (PStG)
- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)
- Landespersonenstandsausführungsgesetz (LPStAG M-V)
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz (PStGÜLVO M-V) und Landespersonenstandsverordnung M-V (noch nicht in Kraft)

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Nein

Ja

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten

Bei der Beantragung von Urkunden können ohne Angabe der erforderlichen Daten keine Urkunden ausgestellt werden.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:**Namen:**

Vor- und Nachname, Geburtsname, Ehefrau, akademischer Grad, Beruf

Geburtsdaten:

Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

Sonstige persönliche Daten:

Standesamt der Geburt, Religionszugehörigkeit, Eintragungsnummer der Geburt, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Nachweis der Staatsangehörigkeit, Personennachweis, vorgelegte Unterlagen, Geschlecht

Eheschließung, Lebenspartnerschaft:

Datum der Eheschließung / der Vorehe, Ort der Eheschließung / der Vorehe, Standesamt oder sonstige Behörden der Eheschließung, Eintragungsnummer der Eheschließung / Lebenspartnerschaft, Standesamt des Familienbuchs / des Familienbuchs der Eltern, Kennzeichen Familienbuch / Familienbuch der Vorehe, Datum des Anlegens des Familienbuchs

Tod:

Sterbedatum, Sterbeort, Standesamt des Sterbefalls, Eintragungsnummer des Sterbefalls, Angaben zu Vormundschaft, Pflege, Betreuung, Vermögen

- Wohnung:

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Landkreis, Staat

- Kirchenaustritt:

Taufdatum, Taufort, Bezeichnung der Pfarrei, Pfarrei, Kirchenbuchnummer, Kirchenbuchjahr

- Wirksamkeitsdatum:

Namensänderung, Kirchenaustritt, Auflösung der Ehe

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- Elektronisches Personenstandsregister
- Haushalts- und Kassenprogramm
- Melderegister
- Krankenhäuser, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten, Kinderheime, Polizei (Sterbefall)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Regelmäßige Datenübermittlungen:

- inländische Standesämter
- Meldebehörde
- Jugendamt
- Vormundschaftsgericht
- Familiengericht
- Finanzamt
- Verwaltungsbehörde
- Amtsgericht
- Nachlassgericht
- Kirchenbuchführer
- statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern
- Friedhofsverwaltung
-

Sonstige Datenübermittlungen:

- Testamentskartei / Hauptkartei für Testamente
- sonstige Behörden und Gerichte (im Einzelfall auf Ersuchen)
- Kirche (im Einzelfall auf Ersuchen)
- Konsulat
- Privatpersonen (auf Ersuchen, wenn ein rechtliches Interesse nachgewiesen wurde)
- Presse (nur nach Einwilligung der Betroffenen)
-

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

- nein
 ja

Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Vorgangsdaten (siehe oben „Kategorien personenbezogener Daten“):

- Nach erfolgreicher Übertragung einer Registereintragung in die elektronischen Personenstandsregister werden die Vorgangsdaten lokal nach 120 Tagen (4 Monate) gelöscht.

Protokolldaten:

- Abrufprotokolle des Datenaustausches und der Suchverzeichnisse werden 4 Jahre aufbewahrt.

Registerdaten, § 5 Abs. 5 PStG – personenbezogene Daten, die vom Standesamt im zentralen elektronischen Personenstandsregister gespeichert werden (siehe oben „Kategorien personenbezogener Daten“):

- Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister: 80 Jahre
- Geburtenregister: 110 Jahre
- Sterberegister: 30 Jahre

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Registerdaten den zuständigen Archiven zur Übernahme angeboten.

Information zu Betroffenenrechten

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.

